

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Januar 2009

Nummer 1

---

INHALT

Tag		Seite
16. 1. 2009	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ...</b> 12000 03, 12000 04, 12000, 21011 10, 12000 03	2
9. 1. 2009	Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau ..... 78680 (neu), 78680	8
12. 1. 2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes (APVO-Forst) ..... 20411 (neu), 20411 01 22, 20411 01 32	9
13. 1. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft ..... 22410	13
20. 1. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsrechts im Bereich der Polizei ..... 20470	14

---

## Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2008

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes,**  
**des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und**  
**des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Vom 16. Januar 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des  
Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
  - „4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
  - 5. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Bestrebungen und Tätigkeiten darf aufgeklärt werden, wenn die Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der oder des Betroffenen hinreichend gewichtig sind.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Hierzu“ durch die Worte „Zur Aufklärung“ ersetzt.

2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Besondere Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte über Daten zu erteilen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind. <sup>2</sup>Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, zu erteilen. <sup>2</sup>Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten zu erteilen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, sind auch verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen und Anschriften von Absendern und Empfängern, Größe und Gewicht von Postsendungen sowie zu sonstigen Umständen des Postverkehrs zu erteilen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, sind auch verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu

1. Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers von Telemedien,
  2. Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  3. Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien
- zu erteilen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen. <sup>2</sup>Auskünfte dürfen nur im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden.

(7) Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 und 5 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern oder bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solche Personen in Anspruch nehmen.

(8) Auskünfte nach Absatz 4 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern oder bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für solche Personen bestimmte oder von diesen herrührende Postsendungen entgegennehmen oder weitergeben.

(9) Auskünfte nach Absatz 6 dürfen nur über Personen eingeholt werden, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes planen, begehen oder begangen haben,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder

3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Personen nach Nummer 1 deren Teilnehmeranschluss nutzen.“

3. Nach § 5 a wird der folgende § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Verfahrensvorschriften für  
Besondere Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Anordnungen nach § 5 a Abs. 2 bis 6 werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Die Anordnungen trifft die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter. <sup>3</sup>Die Anordnung der Erteilung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>4</sup>Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig. <sup>5</sup>Auskunftsersuchen nach § 5 a und die übermittelten Daten dürfen weder den Betroffenen noch Dritten vom Auskunftsgeber mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Anordnungen nach § 5 a Abs. 2 bis 6 sowie deren Verlängerungen bedürfen der Zustimmung der nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) bestehenden Kommission (G 10-Kommission). <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter anordnen, dass die Anordnung vor der Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen wird. <sup>3</sup>In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

(3) <sup>1</sup>Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung nach Absatz 2 Satz 1 sowie aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach § 5 a Abs. 2 bis 6. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Nds. AG G 10 ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Anordnungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Fachministerin oder der Fachminister oder die Vertreterin oder der Vertreter unverzüglich aufzuheben; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Wird die nachträgliche Zustimmung im Fall des Absatzes 2 Satz 2 versagt, so ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Für die aufgrund von Anordnungen nach § 5 a Abs. 2 bis 6 erhobenen personenbezogenen Daten gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit aufgrund von Anordnungen nach § 5 a Abs. 1 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken, personenbezogene Daten erhoben worden sind, gilt für die Unterrichtung der Betroffenen § 6 Abs. 9.

(5) <sup>1</sup>Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die Durchführung des § 5 a Abs. 2 bis 6; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. <sup>2</sup>Der Ausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 5 a Abs. 2 bis 6.

(6) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach § 5 a Abs. 2 bis 6 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(7) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 sowie des § 5 a Abs. 4 bis 9 eingeschränkt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Observationen“ ein Komma und die Worte „auch mit besonderen für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln“ eingefügt.

bbb) In Nummer 12 werden die Worte „zur Ermittlung des Standortes und“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die nachrichtendienstlichen Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

b) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 3 und 4.

d) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 bis 10 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Anwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bedarf der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder den Vertreter. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wenn diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden sollen (längerfristige Observation) oder besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Die mit Mitteln nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. <sup>2</sup>Eine Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn das zur Erhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen und die Daten im Fall der Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind. <sup>3</sup>Sind mit den Daten nach Satz 1 sonstige Daten der betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert und übermittelt werden; sie sind zu sperren.

(7) <sup>1</sup>Werden den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>2</sup>Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(8) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Sie dürfen an eine andere Stelle nur übermittelt werden, wenn diese die Kennzeichnung aufrechterhält.

(9) <sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde hat die Betroffenen über eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4, und 7 nach ihrer Beendigung zu unterrichten. <sup>2</sup>Das gilt auch für eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wenn es sich um eine längerfristige Observation handelt oder besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Unterrichtung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,

2. durch das Bekanntwerden der Maßnahme Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden der Maßnahme die weitere Verwendung der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen gefährdet wird.

<sup>4</sup>In der Unterrichtung ist auf die Rechtsgrundlage der Maßnahme und das Auskunftsrecht nach § 13 hinzuweisen. <sup>5</sup>Die Zurückstellung der Unterrichtung über eine Maßnahme ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. <sup>6</sup>Einer Unterrichtung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht entfallen ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen wird,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen und
4. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zustimmt.

(10) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 dürfen sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung — StPO), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. <sup>2</sup>Die Verfassungsschutzbehörde darf solche Personen nicht von sich aus nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Anspruch nehmen.“

e) Der bisherige Absatz 10 wird gestrichen.

5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6 a bis 6 d eingefügt:

„§ 6 a

Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) <sup>1</sup>Der Einsatz technischer Mittel zur Informationsbeschaffung aus Wohnungen ist nur zulässig zur Abwehr der Gefahr, dass jemand eine besonders schwerwiegende Straftat begehen wird, die im Einzelfall geeignet ist, eines der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzgüter zu gefährden. <sup>2</sup>Besonders schwerwiegende Straftaten sind

1. Straftaten des Friedensverrats und des Hochverrats nach den §§ 80, 81 und 82 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97 b, sowie nach den §§ 97 a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100 a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
3. Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129 a, ausgenommen die Fälle des § 129 a Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b, des Strafgesetzbuchs,
4. Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs,
5. Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs,
6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234 a Abs. 1, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuchs,
7. Gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 306 a, 306 b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1 Nr. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 316 b Abs. 3 und § 316 c des Strafgesetzbuchs sowie
8. Straftaten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

<sup>3</sup>Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf sich nur gegen die verdächtige Person richten und nur in der Wohnung der verdächtigten Person durchgeführt werden. <sup>2</sup>In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verdächtige Person sich dort aufhält und die Maßnahme in der Wohnung der verdächtigten Person nicht möglich oder allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreichend ist. <sup>3</sup>Die Maßnahme darf nicht in einer Wohnung durchgeführt werden, die von einer nach § 53 oder 53 a StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person zur Ausübung ihres Berufs genutzt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. <sup>2</sup>Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. <sup>2</sup>Werden durch die Maßnahme Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(5) Der Einsatz technischer Mittel zur Informationsbeschaffung aus Wohnungen ist auch zulässig, soweit dieser Einsatz zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen unerlässlich ist.

§ 6 b

Verfahrensvorschriften für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) <sup>1</sup>Maßnahmen nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 bedürfen der richterlichen Anordnung. <sup>2</sup>Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. <sup>3</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>4</sup>Sie ergeht schriftlich. <sup>5</sup>Sie muss die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen und ist zu begründen. <sup>6</sup>Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. <sup>7</sup>Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verfassungsschutzbehörde abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. <sup>8</sup>Die Anordnung kann um jeweils höchstens einen weiteren Monat verlängert werden. <sup>9</sup>Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Landgericht; über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder die Vertreterin oder der Vertreter die Maßnahme anordnen. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend; in der Begründung ist auch darzulegen, dass Gefahr im Verzuge vorliegt. <sup>3</sup>Eine richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>4</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht bestätigt wird; die bereits erhobenen Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt werden und sind unverzüglich zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter der Aufsicht einer oder eines in der Verfassungsschutzabteilung Tätigen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Anordnung der Maßnahme steht der betroffenen Person nur die sofortige Beschwerde zu. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 6 Abs. 9. <sup>3</sup>In der Unterrichtung ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. <sup>4</sup>Die sofortige weitere Beschwerde ist nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung zulässt oder das Landgericht die Anordnung im Beschwerdeverfahren erlassen hat.

(5) <sup>1</sup>Maßnahmen nach § 6 a Abs. 5 bedürfen der Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder durch die Vertreterin oder den Vertreter. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 4 und 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Daten, die aufgrund einer Anordnung nach § 6 a Abs. 5 erhoben worden sind, dürfen zu anderen als den dort genannten Zwecken unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Satz 2 gespeichert, verändert, übermittelt und genutzt werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; Absatz 1 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht richterlich festgestellt, so dürfen die bereits erhobenen Daten nicht gespeichert, verändert und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

(7) Von einer Maßnahme nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 ist der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(8) <sup>1</sup>Nach Beendigung einer Maßnahme nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 teilt das Fachministerium abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 5 dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes innerhalb von sechs Monaten die Unterrichtung der Betroffenen oder die Gründe für eine Zurückstellung nach § 6 Abs. 9 Satz 3 mit. <sup>2</sup>Dem Ausschuss sind jeweils nach einem Jahr eine weitere Zurückstellung der Unterrichtung und deren Gründe mitzuteilen. <sup>3</sup>Soll die Unterrichtung endgültig unterbleiben, so bedarf es abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 6 Nr. 4 der Zustimmung des Ausschusses.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 sowie des § 6 a eingeschränkt.

#### § 6 c

##### Verfahrensvorschriften für das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

(1) Für die Anordnung des Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 außerhalb einer Wohnung gilt § 5 b Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. <sup>2</sup>Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren.

(3) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend; § 6 Abs. 6, 8 und 9 findet keine Anwendung.

(4) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Abstand von höchstens sechs Monaten über Maßnahmen nach Absatz 1.

#### § 6 d

##### Einsatz technischer Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12

(1) <sup>1</sup>Technische Mittel nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 darf die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut vorliegen. <sup>2</sup>Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>3</sup>Die Maßnahme darf sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördern. <sup>4</sup>Gegen sonstige Personen darf das Mittel eingesetzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese für Personen nach Satz 3 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass ihre Mobilfunkendeinrichtungen von Personen nach Satz 3 benutzt werden. <sup>5</sup>§ 5 b Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, gelten die §§ 4 und 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sowie § 4 Abs. 5 und 6 Nds. AG G 10 entsprechend; § 6 Abs. 6, 8 und 9 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>§ 5 b Abs. 5 gilt entsprechend.“

6. § 7 wird gestrichen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 5)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 5)“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Worte „von erheblicher Bedeutung im Sinne der Strafprozessordnung“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „für die Verfolgung einer Straftat nach § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Worte „zum Zweck der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne der Strafprozessordnung“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften

<sup>1</sup>Artikel 6 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Änderung verfassungs- und geheimschutzrechtlicher Vorschriften vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35) wird aufgehoben. <sup>2</sup>Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

## Artikel 4

### Weitere Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden Absätze 1 bis 8.
  - c) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
  - d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Diejenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs zu erteilen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telemedien,“.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
  - f) Im neuen Absatz 6 wird die Verweisung „Absätzen 2, 3 und 5“ durch die Verweisung „Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.
  - g) Im neuen Absatz 7 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
  - h) Im neuen Absatz 8 wird die Verweisung „Absatz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
2. § 5 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 sowie Absatz 6 Halbsatz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 5 a Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 7 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 4 bis 9“ durch die Verweisung „§ 5 a Abs. 3 bis 8“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Mittel“ die Worte „außerhalb von Wohnungen“ eingefügt.
4. Die §§ 6 a und 6 b werden gestrichen.

## Artikel 5

### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf der Grundlage polizeilicher Lageerkennnisse“ eingefügt.
2. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum technische Mittel zur Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen einsetzen

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. auf der Grundlage polizeilicher Lageerkennnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug,
3. an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Ort zur Verhütung der dort genannten Straftaten,
4. in unmittelbarer Nähe der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zu deren Schutz oder zum Schutz der sich dort befindenden Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, und der Einsatz aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist oder
5. zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen.

<sup>2</sup>Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Aufnahme erfasst und eine Bildaufnahme des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. <sup>3</sup>Das Kennzeichen ist sofort automatisiert mit vorhandenen Dateien abzugleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen oder in denen Kennzeichen nach § 37 oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Kontrollmeldung ausgeschrieben sind. <sup>4</sup>Ist das Kennzeichen nicht in diesen Dateien enthalten, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. <sup>5</sup>Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur Kontrollmeldung nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. <sup>6</sup>Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.“

## Artikel 6

### Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe des Artikels 4 eingeschränkt.

## Artikel 7

### Überprüfung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. August 2014 über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Besonderen Auskunftspflichten nach § 5 a Abs. 1 bis 3 und des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen nach § 6 a des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung.

## Artikel 8

### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Integration wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der ab dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 am 1. Februar 2015 in Kraft.

Hannover, den 16. Januar 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Verordnung  
über die Mitwirkung von Kontrollstellen  
im ökologischen Landbau**

**Vom 9. Januar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. h der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

(1) Die für Niedersachsen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ÖLG zugelassenen Kontrollstellen wirken neben der Durchführung des Kontrollverfahrens nach § 3 Abs. 1 ÖLG bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG mit, indem sie

1. die Aufgaben wahrnehmen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2092/91 (Abl. EU Nr. L 189 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (Abl. EU Nr. L 264 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie in den zur Durchführung der Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft offengelassen ist, ob sie durch eine Behörde oder die Kontrollstelle wahrzunehmen sind, soweit damit nicht die Durchführung eines Verfahrens verbunden ist,
2. Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Tätigkeit der Unternehmen entgegennehmen und diese unverzüglich an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit weiterleiten,
3. überwachen, ob die Anordnungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingehalten werden, soweit damit nicht die Durchführung eines Verfahrens verbunden ist,
4. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Abl. EU Nr. L 250 S. 1) für die Verwendung von nicht ökologischem vegetativen Vermehrungsmaterial, ausgenommen bei nicht ökologischem Saatgut und nicht ökologischen Pflanzkartoffeln, prüfen und das Ergebnis der Prüfung zusammen mit den Antragsunterlagen und einem begründeten Entscheidungsvorschlag an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Entscheidung weiterleiten,

5. Anträge nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Saatgut und nicht ökologisch erzeugten Pflanzkartoffeln entgegennehmen und erteilte Genehmigungen bekannt geben,

6. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund einer nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der EG-Kommission erlassenen Ausnahme von den Produktionsvorschriften prüfen und das Ergebnis der Prüfung zusammen mit den Antragsunterlagen und einem begründeten Entscheidungsvorschlag an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Entscheidung weiterleiten.

(2) Die Kontrollstellen haben je Kalenderjahr bei mindestens 10 vom Hundert der von ihnen im Rahmen der Verordnung (EG) 834/2007 kontrollierten Unternehmen neben den Kontrollen nach Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zusätzlich unangekündigte Kontrollen nach Artikel 65 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

(3) In den zusammenfassenden Bericht nach Artikel 27 Abs. 14 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind auch die statistischen Angaben nach Artikel 93 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Kontrollstellen haben dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jederzeit Auskunft über die Durchführung des Kontrollverfahrens nach § 3 Abs. 1 ÖLG und die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG zu geben. <sup>2</sup>Die Kontrollstellen prüfen die Richtigkeit der Auskünfte der Unternehmer und leiten die Auskünfte zusammengefasst mit einer Stellungnahme an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit weiter.

(5) Die Kontrollstellen lassen die von ihnen im Rahmen des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gezogenen Proben durch leistungsfähige Prüflaboratorien analysieren.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 28. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 77) außer Kraft.

Hannover, den 9. Januar 2009

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung**

E h l e n  
Minister

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen  
des Forstdienstes (APVO-Forst)**

**Vom 12. Januar 2009**

Aufgrund des § 21 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 408), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1	Regelungsbereich, Ausbildungsziel
§ 2	Einstellungsvoraussetzungen
§ 3	Ausbildungsbehörden
§ 4	Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 5	Bewertung der Leistungen
§ 6	Beurteilungen während der Ausbildung
§ 7	Prüfungsausschüsse
§ 8	Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung
§ 9	Meldung zur Prüfung, Ladung
§ 10	Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
§ 11	Mündliche Prüfung
§ 12	Waldprüfung
§ 13	Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis
§ 14	Ordnungswidriges Verhalten
§ 15	Gesamtergebnis
§ 16	Prüfungsniederschrift
§ 17	Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 19	Wiederholung der Laufbahnprüfung
§ 20	Beendigung des Beamtenverhältnisses
§ 21	Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes.

(2) Die Ausbildung hat das Ziel, die für die Aufgaben des Forstdienstes in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des Forstdienstes kann nur eingestellt werden, wer

1. den besonderen körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Forstdienstes entspricht und
2. im Besitz eines gültigen Jagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist.

(2) <sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes kann nur eingestellt werden, wer das Studium in einem forstlichen Studiengang an einer Fachhochschule mit einer Diplomprüfung oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Durch das Abschluss-

zeugnis müssen ausreichende Kenntnisse in den Fächern Waldbau und Waldökologie, Waldnaturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstnutzung sowie Forstliche Verfahrenstechnologie nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdienstes kann nur eingestellt werden, wer ein Studium in einem forstwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität mit einer Diplom- oder Masterprüfung oder in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Durch das Abschlusszeugnis muss der erfolgreiche Abschluss des Studiums in den Fächern Waldbau und Waldökologie, Waldnaturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstnutzung sowie Forstplanung nachgewiesen werden.

§ 3

Ausbildungsbehörden

<sup>1</sup>Ausbildungsbehörden für die Laufbahnen des gehobenen Forstdienstes können das für die Landesforsten zuständige Ministerium (Fachministerium) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sein. <sup>2</sup>Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des höheren Forstdienstes ist das Fachministerium.

§ 4

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst dauert ein Jahr. <sup>2</sup>Er gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:   |          |
| Revierförsterei eines Forstamtes mit<br>Fachlehrgängen und Exkursionen | 7 Monate |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:   |          |
| Forstamt   | 2 Monate |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:   |          |
| Verwaltungslehrgang  | 2 Monate |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:   |          |
| Laufbahnprüfung  | 1 Monat. |

<sup>3</sup>Der Ausbildungsabschnitt 1 kann bis zur Dauer von vier Wochen für Hospitationen bei Verwaltungen und Unternehmen aus benachbarten Fachgebieten in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Er gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:   |          |
| Niedersächsisches Forstplanungsamt   | 6 Monate |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:   |          |
| Forstamt   | 8 Monate |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:   |          |
| Hospitation in Betrieben und Einrichtungen<br>des forst- und holzwirtschaftlichen Sektors in<br>verschiedenen Regionen (Wahlstationen) | 2 Monate |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:   |          |
| Hospitation in Verwaltungen und Unter-<br>nehmen benachbarter Fachgebiete  | 2 Monate |

5. Ausbildungsabschnitt 5:  
Verwaltungslehrgang 1 Monat
6. Ausbildungsabschnitt 6:  
Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen 1 Monat
7. Ausbildungsabschnitt 7:  
Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische  
Landesforsten und Fachministerium 2 Monate
8. Ausbildungsabschnitt 8:  
Laufbahnprüfung 2 Monate.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte können durch die Ausbildungsbehörde geändert werden. <sup>2</sup>In die Ausbildungsabschnitte können weitere Lehrgänge aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Ausbildungsbehörde stellt für die Auszubildenden jeweils einen Ausbildungsplan auf, bestimmt die Ausbildungsstellen und weist die Auszubildenden Ausbildungsstellen zu.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst im höheren Forstdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Prüfung nach § 2 Abs. 3 bis zu sechs Monaten angerechnet werden, soweit die Tätigkeit geeignet ist, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.

#### § 5

##### Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten und Punkten bewertet:

sehr gut (1)	15 bis 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) <sup>1</sup>Durchschnittspunktzahlen und Endpunktzahlen werden bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet. <sup>2</sup>Hierbei entsprechen

14,00 bis 15,00 Punkte	der Note sehr gut,
11,00 bis 13,99 Punkte	der Note gut,
8,00 bis 10,99 Punkte	der Note befriedigend,
5,00 bis 7,99 Punkte	der Note ausreichend,
2,00 bis 4,99 Punkte	der Note mangelhaft,
0 bis 1,99 Punkte	der Note ungenügend.

#### § 6

##### Beurteilungen während der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstelle gibt jeweils am Ende des Ausbildungsabschnitts 1 und 2 eine Leistungsbeurteilung mit einer Bewertung nach § 5 ab.

(2) <sup>1</sup>Im Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst wird in den Ausbildungsabschnitten 4, 6 und 7 von der Ausbildungsstelle die Art und die Dauer der Ausbildung bescheinigt und angegeben, ob die oder der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht hat. <sup>2</sup>Das Ziel der Ausbildung ist nicht erreicht, wenn die Gesamtleistung schlechter als ausreichend zu bewerten ist.

#### § 7

##### Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfungen setzt das Fachministerium Prüfungsausschüsse für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes und Prüfungsausschüsse für die Laufbahn des höheren Forstdienstes ein.

(2) Prüfungsausschüsse für die Laufbahn des höheren Forstdienstes bestehen aus der Leiterin oder dem Leiter der für die Forsten zuständigen Abteilung des Fachministeriums oder einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Forstdienstes als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

(3) Prüfungsausschüsse für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes bestehen aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Forstdienstes als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren oder gehobenen Forstdienstes oder des höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

(4) <sup>1</sup>Das Fachministerium bestimmt die Prüfenden für die Aufsichtsarbeiten sowie die Prüfungsausschüsse für die Waldprüfungen und die mündlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Für die Waldprüfungen werden Prüfungsausschüsse, bestehend aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern je Prüfungsaufgabe bestimmt. <sup>3</sup>Für die mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse mit einem vorsitzenden Mitglied und je Prüfungsgebiet zwei weiteren Mitgliedern bestimmt.

#### § 8

##### Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung umfasst schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, die mündliche Prüfung und die Waldprüfung.

(2) In der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst erstrecken sich die Prüfungen auf die Prüfungsgebiete

1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung und Waldschutz,
2. Forstnutzung, Waldarbeit und Forsttechnik, Wegebau, Walderschließung und forstliche Betriebswirtschaft,

3. Naturschutz und Landschaftspflege,
4. Jagdwirtschaft und Jagdrecht,
5. fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Forstverwaltung,
6. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Haushaltswesen.

(3) In der Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst erstrecken sich die Prüfungen auf die Prüfungsgebiete

1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung, Naturschutz und Landschaftspflege,
2. Wildbewirtschaftung und Waldschutz,
3. Forstnutzung, Waldarbeit und Forsttechnik sowie Walderschließung,
4. Steuerung, Organisation und Haushaltswesen von Forstbetrieben sowie Waldbewertung,
5. Forstpolitik und Raumplanung,
6. allgemeine und fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.

#### § 9

##### Meldung zur Prüfung, Ladung

<sup>1</sup>Die Ausbildungsbehörde meldet dem Fachministerium rechtzeitig die Auszubildenden, die die Prüfung abzulegen haben. <sup>2</sup>Der Prüfling ist zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

#### § 10

##### Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden vom Fachministerium gestellt; dieses entscheidet auch über die zulässigen Hilfsmittel.

(2) <sup>1</sup>In der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst ist je Prüfungsgebiet eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Aufgabe kann sich auf weitere Prüfungsgebiete erstrecken. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Aufgabe beträgt vier Stunden. <sup>4</sup>Die Aufgabe aus dem Prüfungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 ist am Ende des Verwaltungslehrgangs im Ausbildungsabschnitt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu bearbeiten, die übrigen Aufgaben am Ende des Vorbereitungsdienstes.

(3) <sup>1</sup>In der Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst ist je Prüfungsgebiet eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Aufgabe kann sich auf weitere Prüfungsgebiete erstrecken. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Aufgabe beträgt vier Stunden. <sup>4</sup>Anstelle von zwei Aufgaben kann eine Aufgabe in zwei Prüfungsgebieten angefertigt werden; die Bearbeitungszeit beträgt acht Stunden.

(4) <sup>1</sup>Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfenden nacheinander zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so ergibt der Mittelwert der vergebenen Punktzahlen die Bewertung. <sup>3</sup>Bei größeren Abweichungen entscheidet eine vom Fachministerium eingesetzte dritte prüfende Person. <sup>4</sup>Diese kann sich einer vorherigen Bewertung anschließen oder eine innerhalb der vorherigen Bewertungen liegende Bewertung abgeben.

(5) Wird eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

#### § 11

##### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Jeder Prüfling ist in jedem Prüfungsgebiet mündlich zu prüfen. <sup>2</sup>Auf jedes Mitglied einer Prüfungsgruppe sollen etwa zwanzig Minuten Prüfungszeit in einem Prüfungsgebiet ent-

fallen; mehr als vier Prüflinge sollen nicht in einer Prüfungsgruppe geprüft werden. <sup>3</sup>Die Prüfungen in mehreren Prüfungsgebieten können miteinander verbunden werden.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt die Note für das jeweilige Prüfungsgebiet mit Stimmenmehrheit fest. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vom Fachministerium benannten Personen soll das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, an der mündlichen Prüfung, jedoch nicht an der Beratung, teilzunehmen. <sup>3</sup>Anderen Personen kann das vorsitzende Mitglied die Teilnahme mit Ausnahme an der Beratung gestatten, wenn kein Prüfling widerspricht.

#### § 12

##### Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung wird in einem oder mehreren Waldgebieten mit möglichst unterschiedlichen Standort- und Bestandesverhältnissen abgehalten.

(2) <sup>1</sup>Jeder Prüfling wird anhand objektbezogener Aufgaben im Wald geprüft. <sup>2</sup>In der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst werden fünf Aufgaben über die Revierverhältnisse zur mündlichen Beantwortung oder zur schriftlichen Bearbeitung gestellt. <sup>3</sup>In der Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst werden acht Aufgaben zur mündlichen Beantwortung gestellt sowie zwei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung oder für einen freien Vortrag.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt die Note für jede Aufgabe mit Stimmenmehrheit fest. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umstand an der Ablegung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung verhindert, so ist dieses bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. <sup>2</sup>Es kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. <sup>3</sup>Das Fachministerium stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Prüfling die mündliche Prüfung und die Waldprüfung mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses unterbrechen.

(3) <sup>1</sup>Ist der Prüfling nach Absatz 1 oder 2 gehindert, an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung teilzunehmen, so entscheidet das Fachministerium über eine Fortsetzung der Prüfung an einem gesonderten Termin oder eine Wiederholung der Prüfung mit dem folgenden Prüfungsjahrgang. <sup>2</sup>Bei einer Fortsetzung der Prüfung gelten bis dahin abgeleistete Teile der Prüfung als abgelegt. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung der Prüfung im folgenden Jahr muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(4) Erscheint der Prüfling ohne einen von ihm nicht zu vertretenden Grund zur Prüfung nicht oder unterbricht er ohne Genehmigung die Prüfung, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

#### § 14

##### Ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonst durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der entsprechende Prüfungsteil mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen kann der Prüfling durch das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Laufbahnprüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird eine Verfehlung nach Absatz 1 erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann das Fachministerium nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem letzten Tag der Laufbahnprüfung die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 15

##### Gesamtergebnis

(1) Für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung und die Waldprüfung wird jeweils eine Durchschnittspunktzahl errechnet.

(2) Das Gesamtergebnis ist die Gesamtpunktzahl, gebildet aus den Durchschnittspunktzahlen der

schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von	40 vom Hundert,
mündlichen Prüfungen mit einem Anteil von	30 vom Hundert,
Waldprüfung mit einem Anteil von	30 vom Hundert.

(3) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Gesamtnoten auszudrücken:

sehr gut	ab 13,51 Punkten,
gut	ab 10,51 bis 13,50 Punkten,
befriedigend	ab 7,51 bis 10,50 Punkten,
ausreichend	ab 4,51 bis 7,50 Punkten,
mangelhaft	ab 2,51 bis 4,50 Punkten,
ungenügend	0,00 bis 2,50 Punkten.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn ein Gesamtergebnis von mindestens „ausreichend“ erreicht wird. <sup>2</sup>Sie ist jedoch nicht bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfungen oder der Waldprüfungen weniger als 3,50 beträgt. <sup>3</sup>Der Prüfling ist von der weiteren Prüfung auszuschließen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

(5) Die Prüfungsleistungen werden mit dem Gesamtergebnis der Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des letzten Prüfungsabschnitts bekannt gegeben.

#### § 16

##### Prüfungsniederschrift

<sup>1</sup>Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung sind Niederschriften aufzunehmen, aus denen sich

1. die Gegenstände der Prüfungen und
  2. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen
- ergeben. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind durch die Mitglieder des jeweils befassten Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 17

##### Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, aus dem das Gesamtergebnis hervorgeht.

(2) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst wird die Befugnis erworben, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Forstdienstes“ oder „Assessor des Forstdienstes“ zu führen.

#### § 18

##### Einsicht in die Prüfungsakte

Wer geprüft ist, kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung einsehen.

#### § 19

##### Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zu einer Wiederholungsprüfung entscheidet das Fachministerium. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit bis zur Wiederholung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung sind alle Prüfungsteile zu wiederholen.

#### § 20

##### Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet

1. mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor dem allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes, oder
2. mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bekannt gegeben wird.

#### § 21

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des höheren Forstdienstes im Lande Niedersachsen vom 31. März 1982 (Nds. GVBl. S. 89), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 1. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 315),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Forstdienstes im Lande Niedersachsen vom 26. November 1985 (Nds. GVBl. S. 486).

(3) <sup>1</sup>Auf die Ausbildung und Prüfung der Auszubildenden, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juni 2008 begonnen haben, sind die in Absatz 2 genannten Verordnungen weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>Wird ein vor dem 1. Juni 2008 unterbrochener Vorbereitungsdienst nach diesem Datum fortgesetzt, so richtet sich die weitere Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 setzen die Auszubildenden, die zum 1. Juni 2007 eingestellt worden sind, die Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung fort.

Hannover, den 12. Januar 2009

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung**

Ehlen  
Minister

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über die Berechnung**  
**der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**

**Vom 13. Januar 2009**

Aufgrund des § 150 Abs. 8 Satz 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 317), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415) wird das Wort „beamtete“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. Januar 2009

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Heister-Neumann

Ministerin

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über Dienststellen im Sinne des**  
**Personalvertretungsrechts im Bereich der Polizei**

**Vom 20. Januar 2009**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 408), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsrechts im Bereich der Polizei vom 11. November 2004 (Nds. GVBl. S. 459) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Hannover, den 20. Januar 2009

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres, Sport und Integration**

S c h ü n e m a n n

Minister

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) ..... 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) ..... 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) ..... 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) ..... 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) ..... 1,55 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreie Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewerber, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) ..... 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 ..... 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) ..... 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 ..... 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 ..... 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 ..... 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 ..... 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) ..... 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 ..... 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) ..... 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) ..... 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauteilen“ (Nds. MBl. 16/2006) ..... 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) ..... 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006).... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) ..... 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006)..... 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007)..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007).... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008)..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008)..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008)..... 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) ..... 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 ..... 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de